

## Anwaltshonorare

## A.14

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe übernimmt in der Regel keine Anwaltshonorare. Nur in Ausnahmefällen ist eine Übernahme zu prüfen.

Für Straf- und Zivilprozesse sowie für Verwaltungsjustizverfahren besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung.

### Bemerkungen

Ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung besteht, wenn die betroffene Person die Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht ohne Einschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie bestreiten kann und das Gerichtsverfahren nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

Wenn es die besonderen Umstände erfordern, kann die zuständige Instanz der betroffenen Person einen amtlichen Anwalt bzw. eine amtliche Anwältin beiordnen.

In Einzelfällen kann die Sozialbehörde einem Anwalt oder einer Anwältin Kostengutsprache erteilen, um die Interessen der Klientschaft gegenüber Drittpersonen zu vertreten. Für die Erteilung einer Kostengutsprache müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Bedingungen für die unentgeltliche Prozessführung sind nicht erfüllt.
- Die Ressourcen des regionalen Sozialdienstes zur fachkompetenten Wahrung der Interessen der Klientschaft reichen nicht aus.
- Die Erstbeurteilung durch den Anwalt oder durch die Anwältin ergibt eine positive Einschätzung des Verfahrensergebnisses.

### Querverweise (im Handbuch selbst)

- Unentgeltliche Rechtspflege